

**Standpunkt zum Kommentar von Alexander Schierholz: „Keine Opferrenten mehr für NS-Täter“
(Mitteldeutsche Zeitung vom 13.11.24)**

Es ist nicht zu verstehen, wie man – auch nicht böswillig – auf den Gedanken kommen kann, dass es sich um eine Aufrechnung und Relativierung der Gräueltaten des Nationalsozialismus handelt, wenn die Rentenpolitik der Bundesrepublik kritisiert wird, weil aufgrund von Gesetzen der Adenauer-Regierung (131er-Gesetz, Bundesversorgungsgesetz) und einem Erlass Hitlers aus dem Jahr 1943 – von 1950 an bis heute – NS-Täter staatliche Renten beziehen, obwohl sie nachweislich Kriegsverbrechen begangen haben und dies vergleicht mit der Rentenpolitik bei der Rentenüberleitung des DDR-Rentenrechts seit 1990, bei der vielen DDR-Rentnern ihre in der DDR rechtmäßig erworbenen Renten- und Alterssicherungsansprüche aberkannt wurden.

Es ist eher eine Relativierung und Verharmlosung der Naziverbrechen, wenn Regierungen und Parlamente der Bundesrepublik von 1950 an bis heute es nicht geschafft haben, diesen skandalösen Zustand der Zahlung von Renten an Nazitäter ein Ende zu bereiten. Deshalb ist es doch verständlich, wenn DDR-Rentner es im Vergleich als ungerecht empfinden, wenn ihre in der DDR rechtmäßig erworbenen Renten- und Alterssicherungsansprüche nicht in vollem Umfang anerkannt werden und dies auch öffentlich zum Ausdruck bringen.

Für die DDR-Rentner der verschiedenen Berufs- und Personengruppen interessiert weniger die Zeit vor 1990, sondern ab 1990 bis heute. Sie können es absolut nicht verstehen, dass auch im wiedervereinigten Deutschland sich an der oben genannten Situation der Zahlung von „Kriegsopferrenten“ an NS-Täter praktisch nichts geändert hat. Im Gegenteil, jetzt konnten auch in den neuen Bundesländern sowie in osteuropäischen Staaten ehemalige Angehörige der Waffen-SS und anderer Nazi-Organisationen Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz beantragen.

Hierzu einige Fakten und Zahlen:

- Per 01.01.1990 gab es noch 1.364.018 anerkannte Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz aus den alten Bundesländern. Geht man von den Einschätzungen der Historiker aus, dass von den Antragstellern des Bundesversorgungsgesetzes ca. 5% belastet sind, mutmaßlich Kriegsverbrechen begangen zu haben, betrifft dies per 01.01.90 rund 68.200 Empfänger von „Kriegsopferrenten“. Aber auch wenn es nur 1% sein sollten, wäre auch dies schon zu viel.
- Hinzu kommen nun die Antragsteller aus den neuen Bundesländern. Im Oktober 1996 lag die Zahl der anerkannten Anträge bei 190.898. Auch hier wurde nur nachlässig geprüft, ob die Antragsteller Kriegsverbrechen begangen hatten. Bei der Ablehnung von Anträgen waren es dann die Sozialgerichte, die meist zugunsten der NS-Täter entschieden, wie auch im Fall des „Schlächters von Oradour“, Heinz Barth, der in Frankreich zum Tode und in der DDR zu lebenslanger Haft verurteilt worden war.
- Nach der Auflösung der Sowjetunion hatten nun auch die freiwilligen Angehörigen der Waffen-SS aus den ehemaligen Sowjetrepubliken Estland, Lettland, Litauen, Ukraine sowie aus anderen osteuropäischen Staaten die Möglichkeit, Kriegsopferrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beantragen. Im Mai 1993 lagen 1.002 Anträge aus Estland, Lettland, Litauen und der GUS beim Bundesversorgungsamt in Oldenburg vor. Auch bei diesen Antragstellern entschied sich der Sozialstaat Deutschland für eine Rentenzahlung an Waffen-SS-Söldner.
- Nachdem vom Landessozialgericht Baden-Württemberg 2 lettischen SS-Söldnern die Zahlung der Kriegsopferrente nach dem BVG verwehrt wurde, entschied das Bundessozialgericht in Kassel am 18.12.98 zugunsten der beiden Antragsteller: *Wer als Angehöriger der Waffen-SS im Kriegseinsatz verletzt worden ist, muss nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Entschädigung erhalten wie jeder Soldat der Wehrmacht auch. Das gelte gerade auch für Letten, die sich damals freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatten.* Das oberste Sozialgericht verweist darauf, dass der Gesetzgeber seit Anfang 1998 sogar

ausdrücklich die Angehörigen der Waffen-SS in den Kreis der Versorgungsempfänger einbezogen hat und das kein Anlass besteht, diese Rechtsprechung aufzugeben.

- Mit diesem Urteil des Bundessozialgerichtes wird den Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS, auch in allen anderen Ländern, ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Kriegsoffiziersrente zugebilligt, obwohl der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg die Waffen-SS zu einer verbrecherischen Organisation erklärt und der Alliierte Kontrollrat ehemalige Angehörige der Waffen-SS von sämtlichen Versorgungsansprüchen ausgeschlossen hatte. Es ist historisch belegt, dass es vorrangig freiwillige Waffen-SS-Söldner in den ehemaligen Sowjetrepubliken waren, die an der Vernichtung der Juden sowie an schwersten Kriegsverbrechen gegenüber der Zivilbevölkerung beteiligt waren.

Wie kann man da DDR-Rentnern, die über 30 Jahre auf juristischem und politischem Weg vergeblich darum gekämpft haben, dass ihre in der DDR rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche anerkannt werden, unterstellen, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu relativieren, wenn sie sich angesichts dieser wohlwollenden Rentenpolitik gegenüber NS-Tätern aus dem 2. Weltkrieg empört zeigen und sich die Frage stellen:

Sind wir es nicht Wert, dass unsere in der DDR erarbeiteten Rentenansprüche in der Bundesrepublik anerkannt werden? Warum wird unsere erbrachte Arbeits- und Lebensleistung, für die diese Rentenansprüche stehen, missachtet?

Ich muss doch in einem freiheitlich demokratischen Land, in dem Meinungsfreiheit herrscht, auch als ehemaliger DDR-Bürger eine solche Frage stellen dürfen!

Dr. Helmut Hochschild

Mitglied im Verein Runder Tisch Rentengerechtigkeit e.V.

Anmerkung:

Im Übrigen wurden in den zahlreichen nach 1990 an den Bundestag gestellten Anträgen, mit der Forderung eines Stopps der Zahlung von Renten an Nazi-Täter, in ähnliche Weise Vergleiche vorgenommen:

Im Antrag an den Bundestag von Bündnis 90/Die Grünen vom 23.04.93 (BT-Drucksache 12/4788): „Keine Versorgung für Mitglieder der Waffen-SS“ wird in der Begründung auf die Rentenkürzungen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Bezug genommen und in folgender Weise argumentiert:

„Mit der Rentenüberleitung sind weitgehende Rentenkürzungen wegen pauschal unterstellter Systemnähe vorgenommen worden. Auch gegenüber den Betroffenen dieser Kürzungen ist es kaum zu rechtfertigen, dass das ihnen pauschal und zum Teil individuell zu Unrecht unterstellte Fehlverhalten eine Rentenkürzung rechtfertigen soll, nicht aber die freiwillige Mitgliedschaft in der Waffen-SS und z.B. die Teilnahme an Massenschießungen.“